jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 2007/01/17 30.7-49/2006

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.01.2007

Rechtssatz

Auch Tänzerinnen und Prostituierte in einem Nachtlokal haben Anspruch auf ein Mindestmaß an menschlichem Respekt und Anstand. Der Umstand, dass sich der Umgangston in einem Animierlokal am frühen Morgen nicht immer auf hohem Niveau bewegt, ändert nichts daran. Somit stellt die unflätige Beschimpfung dreier Tänzerinnen in einem Nachtlokal mit "Schlampe und Kuh" auch um 03.15 Uhr keine milieubedingte Unmutsäußerung, sondern eine wesentliche Überschreitung der Grenzen des öffentlichen Anstands im Sinne des § 2 Abs 1 StLSG dar. Die Neigung des Berufungswerbers zu solchen Verbalinjurien im angetrunkenen Zustand verantwortet er selbst.

Schlagworte

Anstandsverletzung Prostituierte Tänzerinnen Nachtlokal milieubedingt Mindestmaß

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at